

# LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN HESSEN



Albrechtstraße 31 (Eingang Oranienstr.) · 65185 Wiesbaden  
☎ 0611/3081434 · Telefax 0611/3081474

## **Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zur Öffentlichen Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses zum Thema Arbeitsmarktpolitik/Hartz IV am 29. November 2004 in Wiesbaden**

Die Liga begrüßt, dass der sozialpolitische Ausschuss sich schon frühzeitig mit den Folgen und Konsequenzen beschäftigt, die sich aus der Umsetzung der sog. Hartz-Gesetze, insbesondere dem SGB II, ergeben.

Die Liga begrenzt sich in ihrer Stellungnahme im wesentlichen auf das SGB II und die Umsetzungsproblematik.

### **I.**

Die Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde bereits seit Jahren diskutiert. Dabei wurde insbesondere das Nebeneinander zweier Hilfesysteme kritisiert, das intransparent, ineffektiv und ineffizient sei. Die Reformvorschläge zielten daher auf eine bessere Verzahnung der beiden Systeme oder eine Systemreform, d.h. die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Mit den Vorschlägen der Hartz-Kommission wurde der Weg einer Zusammenlegung beschritten.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hält diesen Schritt prinzipiell für richtig, da hierdurch ein transparenteres, effektiveres und effizienteres System möglich wird.

So ist es richtig, dass alle erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen nun eine gemeinsame Leistung, das Arbeitslosengeld II erhalten,  
so ist zu begrüßen, dass es für alle Arbeitgeber und alle Arbeitssuchenden nun eine einzige Anlaufstelle, das Job-Center, gibt, wo alle relevanten Dienstleistungen gebündelt angeboten werden,  
so ist positiv zu sehen, dass die Arbeitslosen einen einzigen Ansprechpartner erhalten und der Betreuungsschlüssel verbessert wird, so dass eine individuelle, passgenaue Vermittlungstätigkeit ermöglicht wird,  
so begrüßen wir auch die Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit - und damit der Job-Center - auf die Kernaufgabe der Vermittlung,  
so unterstützen wir auch, dass durch das Gesetz nun soziale Dienste in die Beratung und Betreuung der Arbeitslosen einbezogen werden können.

Bei aller berechtigten Konzentration auf die Arbeitslosen darf bei der Vermittlungstätigkeit der Job-Center die intensive Kontaktpflege mit den Arbeitgebern nicht vernachlässigt werden.

## **II.**

Auch führt die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Reihe von Verbesserungen für Arbeitslose, insbesondere für Sozialhilfeempfänger: z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Anspruch auf SGB III - Leistungen, Prinzip der Hilfe aus einer Hand.

Dennoch muss kritisch festgestellt werden, dass sich das materielle Leistungsniveau für große Teile der Arbeitslosen verschlechtern wird. So werden ein großer Teil der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger keine Leistungen mehr erhalten (das Bundeswirtschaftsministerium schätzte diese Zahl auf 500.000 Betroffene (vgl. Die Zeit v. 2.9.04)); viele Arbeitslosenhilfeempfänger werden geringere Leistungen erhalten.

Auch muss darauf hingewiesen werden, dass - nach Angaben des Deutschen Kinderschutzbundes (vgl. Der Tagesspiegel v. 20.8.04) - neben den 1 Mio. Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe nun noch einmal ca. 500.000 Kinder und Jugendliche aus der Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfeniveau absinken. Der eingeführte Kinderzuschlag wird diese Situation lediglich abmildern, da dieses Instrument unzureichend ist und ausgebaut werden müsste (Die Bundesregierung geht davon aus, dass 150.000 Kinder und ihre Familien durch den Zuschlag vom Bezug des Arbeitslosengeldes II unabhängig werden (vgl. Der Tagesspiegel v. 20.8.04)).

## **III.**

Inzwischen zeigt sich sehr deutlich, dass die optimistischen Prognosen der Hartz-Kommission - danach sollte durch die Maßnahmen eine Halbierung der Arbeitslosigkeit erfolgen - keinen realen Hintergrund haben. Auch im Herbstgutachten bezweifeln die Wirtschaftsforschungsinstitute, dass die Reformen alleine für eine Wende am Arbeitsmarkt sorgen werden. So haben die bereits eingeführten Instrumente (Ich-AG, Mini-Jobs, Personal-Service-Agenturen) bisher keine wesentlichen Erfolge erbracht. Es dürfte daher völlig verfehlt sein, sich durch die Reformen einen nachhaltigen und massiven Rückgang der Arbeitslosigkeit zu versprechen.

## **IV.**

In Hessen gibt es sowohl Kommunen die optieren, als auch Arbeitsgemeinschaften.

Es muss das Ziel der Landesregierung sein, beiden Modellen zum Erfolg zu verhelfen. Die Entwicklung bei den Optionskommunen muss daher von der Landesregierung unterstützend begleitet werden; ebenso die Entwicklung bei den Kommunen, die sich für die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft entschieden haben. Der Erfahrungsaustausch zwischen den optierenden Kommunen und den Kommunen mit Arbeitsgemeinschaften muss durch das Land gefördert werden.

Die Liga begrüßt daher, dass die Landesregierung einen „Umsetzungsbeirat“ gegründet hat und fordert vom Land auch die Beteiligung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege an dem „Umsetzungsbeirat“. Diese Beteiligung der Liga rechtfertigt sich dadurch, dass die

Liga durch die Bereitstellung sozialer Dienste und von Beschäftigungsmöglichkeiten eine wichtige Funktion für die Effektivität der Arbeit der Job-Center hat.

Es ist erkennbar, dass die Kommunen unterschiedlich gut auf die Umsetzung des SGB II vorbereitet sind (z.B. ist nach den Presseberichten der Main-Kinzig-Kreis gut vorbereitet, während die Situation im Rheingau-Taunus-Kreis sehr problematisch ist (vgl. FAZ v. 18.11.04)). Da es keine einheitlichen und verbindlichen Vorgaben gibt, entwickelt sich in den Kommunen eine unterschiedliche Praxis bei der Umsetzung (nicht überall ist z.B. klar, dass es einen Beirat geben wird (z.B. Kreis Limburg-Weilburg); s. auch die Aussagen zu den Arbeitsgelegenheiten). Diese Entwicklung muss vom „Umsetzungsbeirat“ genau beobachtet werden, und allgemeinverbindliche Qualitätsstandards sind zu entwickeln.

## **V.**

In den Kommunen ist es wichtig, dass die arbeitsmarktpolitischen Akteure miteinander kooperieren, damit die Umsetzung gelingen kann und die auftretenden Schwierigkeiten gemeinsam gelöst werden können. Hierzu sind bei den Arbeitsgemeinschaften und in den optierenden Kommunen Beiräte zu bilden, an denen auch die Liga beteiligt werden muss. Diese Beteiligung ist notwendig, weil die Verbände soziale Dienste und Beschäftigung anbieten.

Diese Beteiligung wird auch in der „Gemeinsamen Erklärung der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitenden Spitzenverbände“ vom Oktober 2004 gefordert. Dort heißt es: „Appelliert wird an alle beteiligten Akteure auf lokaler Ebene, intensiv das Gespräch miteinander zu suchen. Dazu können Möglichkeiten wie zum Beispiel Konsensrunden oder Beiräte genutzt bzw. installiert werden. ...

Die Beteiligung der Vertreter der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik ist dringend zu empfehlen. Dies kann durch Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften bzw. den kommunalen Trägern oder durch vergleichbare Beteiligungsformen erreicht werden. Aufgabe dieser Beteiligung ist es, den Dialog über die lokale Arbeitsmarktpolitik zu führen, die Prozesse zur öffentlichen Beschäftigung zu begleiten und zu bewerten, sowie insbesondere einen Konsens über das Verständnis von ‚Zusätzlichkeit‘ und ‚öffentlichem Interesse‘ herzustellen.“

Von der Landesregierung fordert die Liga, sich für die Einrichtung von Beiräten einzusetzen.

## **VI.**

Absicht des Gesetzgebers ist es, den Arbeitslosen ein komplexes Hilfeangebot sozialer Dienste zu machen, damit deren Integrationschancen erhöht werden. Diesen Ansatz begrüßt die Liga ausdrücklich. Die Verbände sind bereit, mit ihren sozialen Diensten und Einrichtungen an dieser Aufgabe mitzuwirken.

Mit dieser Absicht des Gesetzgebers wird der Beratungsbedarf steigen. Hier sind die Kommunen - aber auch das Land - gefordert, dafür zu sorgen, dass der Beratungsbedarf gedeckt werden kann. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass die Landesregierung mit der „Operation Sichere Zukunft“ die Angebotsstruktur der Beratungsdienste erheb-

lich beschädigt hat, so dass bereits klar erkennbar ist, dass der Beratungsbedarf in manchen Regionen nicht mehr abgedeckt werden kann. Erkennbar ist auch, dass dies in der Praxis dazu führen wird, dass bestimmte Gruppen durch die Beratung nicht mehr erreicht werden. Diese Situation ist für die Liga nicht akzeptabel.

Die Regelungen des SGB II sind für die Anbieter von Beratungsdiensten nicht unproblematisch, da in ihnen eine Auskunftspflicht über die Beratung enthalten ist und die Beratung nicht freiwillig erfolgt. Lehnt ein Arbeitsloser eine Beratung ab, so kann er vom Persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager sanktioniert werden. Auch die Auskunftspflicht der Beratungsstelle kann zu Sanktionen des Beratenen führen. Diese Ausgangssituation wirft wesentliche Fragen für die Beratung auf: Wie weit geht die Auskunftspflicht? Umfasst sie nur die Meldung der Teilnahme an der Beratung oder sind auch Beratungsinhalte gemeint?. Hier sind zwischen den Trägern der Beratungsstellen und den Job-Centern rechtlich angemessene und praktikable Lösungen zu entwickeln, die den Daten- und Persönlichkeitsschutz der Arbeitslosen gewährleisten.

## VII.

§ 16 des SGB II regelt die Leistungen zur Eingliederung. Mit dem § 16 Abs. 1 werden alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung gestellt. Nach § 16 Abs. 3 sollen für Arbeitslose, die keine Arbeit finden können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, sei es als Mehraufwand- oder Entgeltvariante.

Die Verbände der Liga haben sich bereit erklärt, unter bestimmten Bedingungen Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. In der gemeinsamen Erklärung der Bundesministerinnen R. Schmidt und U. Schmidt mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vom 6.9.04 wurden folgende Bedingungen genannt:

„- Zusatzjobs sind zusätzliche Arbeitsplätze, d.h. es dürfen keine regulären Arbeitsplätze verdrängt werden.

- Zusatzjobs erhöhen die Qualität sozialer Dienstleistungen.
- Zusatzjobs können zur sozialen und gesellschaftlichen Integration beitragen und bieten Arbeitsgelegenheiten auch für Menschen ohne berufliche Qualifikation.
- Zusatzjobs sollten vor Ort in Kooperation mit den Trägern sozialer Einrichtungen und den Wohlfahrtsverbänden organisiert werden.“

Bei der Umsetzung dieser Bedingungen sieht die Liga folgende Probleme:

- Die bisherige Diskussion und Überlegungen aus dem politischen Raum lassen befürchten, dass durch Arbeitsgelegenheiten auch reguläre Arbeit verdrängt wird. Hier ist nicht nur das Beispiel des Landkreises Uckermark zu nennen (hier verlangte der Landrat einen Vorrang von Arbeitsgelegenheiten gegenüber der Förderung anderer Maßnahmen (vgl. FR 23.10.04)), sondern es gibt auch vielfältige Überlegungen, vollwertige Arbeit, die aus vermeintlichen Kostenargumenten nicht getan werden kann, durch Arbeitsgelegenheiten zu erledigen (In Kindergärten sollen Arbeitslose Hauswirtschafts- und Hausmeisterdienste übernehmen; arbeitslose Akademiker sollen als „Schulfeuerwehr“ kranke Lehrer ersetzen, Arbeitslose sollen Cafeterien in Schulen betreiben (vgl. FAZ v. 9.11.04); arbeitslose Akademiker ordnen das Bildarchiv der Universität Marburg seit dem 1.10.04 (vgl. FR v. 5.11.04); arbeitslose Lehrer sollen Immigrantenkinder in Vorschulen Deutsch beibringen; die Berliner Verkehrsgesellschaft will Arbeitslose als Sicherheitsbegleitpersonal einsetzen; ein arbeitsloser Akademiker assistiert seit dem

1.10. an einer integrativen Grundschule dem Lehrer und betreut Schüler (vgl. FR v. 13.11.04) Diese Beispiele lassen sich inzwischen beliebig fortführen).

Hier setzt eine grundsätzliche Kritik der Liga an den Arbeitsgelegenheiten an. Es gibt eine Vielzahl von Arbeitsfeldern - auch bei den Einrichtungen der Verbände der Liga - die nicht besetzt werden können, weil angeblich in unserer Gesellschaft das Geld dafür fehlt. Andererseits ist unsere Gesellschaft aber bereit, Arbeitsgelegenheiten zu finanzieren. In sehr vielen Fällen könnte mit dem gleichen Geld eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschaffen werden, wenn unsere Gesellschaft die Mittel, die sie jetzt für die Finanzierung der Arbeitslosigkeit aufwendet, in andere Systeme geben würde (Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (vgl. Focus 37/2004) kommen auf einen Stundenlohn von 8,20 Euro bis 12,40 Euro je nach Bedarfsgemeinschaft. Diese Zahlen sind zwar überhöht, (z.B. wird von einer Vollzeitstelle und einer Mehraufwandsentschädigung von 2,- Euro ausgegangen), doch machen die Zahlen deutlich, dass viele sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten kaum teurer wären).

- Für den Einsatz in sozialen Einrichtungen ist es bei Arbeitsgelegenheiten unabdingbar, dass der Arbeitslose freiwillig diese Arbeit übernimmt. Auch muss die Einrichtung eine Mitentscheidung haben, ob sie den Arbeitslosen nimmt. Ebenfalls muss es ein Kündigungsrecht der Einrichtungen geben, ohne dass dies zu Sanktionen für den Arbeitslosen führt.

Die Liga schlägt daher vor, dass die Einrichtungen an dem Zuweisungsverfahren frühzeitig beteiligt werden.

Dieses Recht der Einrichtungen wird nach unseren Informationen im Main-Kinzig-Kreis bestritten, indem Arbeitslose zugewiesen werden sollen, ohne dass die Einrichtungen am Verfahren mitwirken können. Solch eine Praxis wäre für die Liga nicht akzeptabel.

- Die Arbeitsgelegenheiten sollen den Arbeitslosen eine Perspektive bieten. Diese Perspektive ist zur Zeit nicht wirklich sichtbar. Welches Angebot im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung bzw. des ersten Arbeitsmarktes können die Job-Center machen?

Es darf jedenfalls nicht sein, dass die Arbeitslosen nach der Arbeitsgelegenheit wieder ohne Arbeit da stehen oder es zu einem aneinander reihen von Arbeitsgelegenheiten kommt.

- Uns wurde auch berichtet, dass im Main-Kinzig-Kreis und im Kreis Kassel-Land die Arbeitsgelegenheiten durch die kommunale Beschäftigungsgesellschaft monopolisiert werden. Einrichtungen, die Arbeitsgelegenheiten anbieten wollen, können dies nur, indem sie Arbeitslose der kommunalen Beschäftigungsgesellschaft übernehmen. Den Verbänden wird es verwehrt, selber eine derartige koordinierende Funktion für ihren Verband zu übernehmen.

Die Liga hält solch eine Praxis nicht mit dem Geist des SGB II für vereinbar, dass eine Unterstützung der Wohlfahrtsverbände fordert und einen Vorrang Dritter (§ 17 Abs. 1).

- Auch ist feststellbar, dass in den Kommunen unterschiedlich mit den sog. Aufwandsentschädigungen umgegangen wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist sehr unterschiedlich und sie ist in vielen Fällen nicht geeignet, die Kosten der Verbände zu

decken (in Frankfurt werden z.B. 500,-- Euro inclusive Mehraufwandsentschädigung (MAE) für Schwervermittelbare gezahlt; in Wiesbaden 500,-- Euro zuzüglich MAE und zuzüglich Fahrtkosten und Arbeitskleidung. Im Main-Taunus-Kreis werden nach unseren Informationen zwischen 300,-- und 500,-- Euro inclusive MAE gezahlt, im Kreis Limburg Weilburg 200,-- bis 400,-- Euro)

Hier wäre es aus Sicht der Liga notwendig, zu einer einheitlichen Praxis zu kommen. Auch muss die Aufwandsentschädigung die Kosten der Verbände abdecken.

## **VIII.**

Der Gesetzgeber legt ein besonderes Augenmerk auf Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren. Diesen muss am 1.1.05 eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit angeboten werden. Dabei fordert die Liga zu beachten, dass Arbeitsgelegenheiten erst dann anzubieten sind, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind. Vorrang muss die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung haben.

Bisher ist für die Liga nicht erkennbar, wie die Kommunen diese gesetzliche Pflicht am 1.1.05 umsetzen wollen. Wie viele Arbeitsplätze, wie viele Ausbildungsplätze und wie viele Arbeitsgelegenheiten werden in den jeweiligen Job-Centern den Jugendlichen angeboten werden?

Die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahren wird auch besonders hart sanktioniert, wenn sie die Mitwirkungspflicht verletzt.

Hinsichtlich der Sanktionen stellt sich für die Liga die Frage, ob die vollständige Streichung des Arbeitslosengeldes II einer verfassungsmäßigen Überprüfung standhalten würde. Die Verfassung garantiert jedem ein „sozio-kulturelles Existenzminimum“, während das SGB II keine klare Auskunft darüber gibt, wie der Jugendliche bzw. junge Erwachsene seine Existenz in der Sanktionszeit sichern kann und soll.

## **IX.**

Die Auswirkungen des Gesetzes auf Migranten sind im Auge zu behalten. Fest steht, dass die Arbeitslosenquote bei Ausländern fast doppelt so hoch wie bei Deutschen ist (19,1 % zu 10,8 %), die Quote der Sozialhilfeempfänger ist bei Ausländern fast dreimal so hoch (8,6 % zu 2,9 %). Das bedeutet, dass von dieser Reform Migrantenfamilien überproportional betroffen sind. Allein der Antrag stellt viele schon vor große Probleme, herkunftssprachliche Hilfen existieren kaum. Es entsteht ein hoher Kommunikationsbedarf für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, z.B. bei der Eingliederungsvereinbarung, die ein hohes Maß an Sprachkompetenz verlangt.

Leistungsberechtigt sind alle Ausländer, denen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte und die erwerbsfähig sind. Als problematisch sehen wir den Leistungsausschluss von Asylbewerbern, Geduldeten, Menschen mit Aufenthaltsbefugnis, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, Personen im Flughafenverkehr und deren Ehegatten und Kinder. Die Konsequenzen für diese Personengruppen: kein Alg II Bezug bei Langzeitarbeitslosigkeit; kein Zugang zu den SGB II Instrumenten, das sind z.B. Qualifizierungsmaßnahmen und Vermittlung. (lt. Bundesregierung haben im Jahr 2002

279.000 Personen Leistungen aus dem AsylbLG erhalten; die Anzahl der Geduldeten liegt bei ca. 230.000; viele davon sind erwerbstätig.)

Zwar gibt es keine Einschränkungen für den Bezug von Alg II für Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland mit Niederlassungserlaubnis (bisher unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung), befristeter Aufenthaltserlaubnis (ausgenommen nach § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4+5 AufenthG), Aufenthaltserlaubnis der EU oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen. Als Folge aus dem Alg II Bezug resultieren aber folgende Einschränkungen für die o.g. Gruppen: keine Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, kein Familiennachzug, erschwerte Einbürgerung, Aussiedler erhalten keine Eingliederungshilfe nach BFVG mehr. Sollten im Verfahren der Eingliederung auf den Arbeitsmarkt Sanktionen ausgesprochen werden, können diese im Extremfall auch die Rücknahme des Aufenthaltsstatus bedeuten.

Diese besonderen Auswirkungen auf Zuwanderer wirken diskriminierend und werden von den Betroffenen auch so empfunden. Die mögliche zusätzliche Marginalisierung von Einwanderern könnte Integrationsprozesse belasten. Die Liga sieht hier spezielle Eingliederungsmaßnahmen und herkunftssprachliche Beratung als dringend erforderlich an.

## **X.**

Wohnungslose erhalten bislang Hilfen nach dem § 72 BSHG, künftig nach dem SGB XII, § 67 ff. Dort heißt es u.a.: „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“ Hier kann es zukünftig zur Kollision mit dem SGB II kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit bei betroffenen Wohnungslosen klärt, diese sich aber in der Zwischenzeit wegen der besonderen Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten, in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe befinden. Auch die Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit kann problematisch sein, weil sich die Erwerbsunfähigkeit nach § 8 SGB II allein an Bedingungen wie Krankheit und Behinderung orientiert, nicht aber an solchen Bedingungen, wie sie im bisherigen § 72 BSHG beschrieben wurden.

Ein weiteres, ungelöstes Problem ist die Umsetzung des § 7, Abs. 4 SGB II. Dort heißt es: „Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.“ Wie soll dies im Wohnungslosenhilfebereich vernünftig umgesetzt werden? Hier besteht nach Auffassung der Liga Veränderungsbedarf.

## **XI.**

In der gemeinsamen Erklärung vom 6.9.04 der Bundesministerinnen R. Schmidt und U. Schmidt mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wurde vereinbart: „Geeignete Begleitinstrumente zur Steuerung und Evaluation sowie zur Vermeidung von Fehlentwicklungen werden entwickelt.“

Im SGB II werden Aussagen zur Statistik (§ 51b und 53) und zur Wirkungsforschung (§ 55) gemacht. Die Verantwortung hierfür liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur.

Im Rahmen der im Kommunalisierungsprozess vereinbarten kommunalen und Landes-Sozialplanung und der damit verbundenen Landes-Sozialberichterstattung fordert die Liga das Land auf, mit den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung zur Kommunalisierung auch eine entsprechende Landesstatistik und Wirkungsforschung in Hessen aufzubauen.

## **XII.**

Im Übrigen und zur Ergänzung der vorstehenden Aussagen verweisen wir auf die Stellungnahme der Liga zur Anhörung des sozialpolitischen Ausschusses am 18. November 2004 zum Hessischen Ausführungsgesetz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Drucks. 16/2720).

Wiesbaden, den 26. November 2004